

Vergabeordnung des Spreewaldvereins e.V. für die Gestattung der Nutzung der regionalen Dachmarke **Spreewald**

1. Probennahme

Für die Qualitätsprüfung sind stichprobenweise Originalprodukte in ausreichender Menge, bei verpackter Ware bis zu drei Abpackungen oder durch die Zertifizierer des Spreewaldverein e.V. im Herstellerbetrieb oder Handel zu entnehmen.

2. Erstprüfung

- 2.1. Die Erstprüfung erstreckt sich auf die gesamte Produktionsstätte und auf die Prüfung des zu kennzeichnenden Erzeugnisses.
- 2.2. Die Erstprüfung des zu kennzeichnenden Erzeugnisses wird von den Zertifizierern im Auftrage des Spreewaldverein e.V. durchgeführt.
- 2.3. Liegen positive Prüfergebnisse der DLG, pro agro, Kontrollring des integrierten Anbaus von Obst und Gemüse im Land Brandenburg e.V. oder der kontrolliert ökologischen Produktion aus dem laufenden Produktionsjahr vor, kann die Prüfung der Qualitäts- und/oder Umweltkriterien entsprechend entfallen. Gleiches gilt für QS, IFS, EUREPGAP.
- 2.4. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Prüfbericht erstellt.
- 2.5. Bei negativem Prüfergebnis muss die Erstprüfung innerhalb von acht Wochen wiederholt werden.

3. Wiederholungsprüfung

- 3.1. Die gekennzeichneten Erzeugnisse sind in einjährigem Abstand einer Prüfung zu unterziehen, ebenso die Eignung der Produktionsstätte.
- 3.2. Entspricht das gekennzeichnete Erzeugnis nicht den Qualitäts- und Prüfbestimmungen, wird innerhalb von acht Wochen eine Nachprüfung vorgenommen.
- 3.3. Fällt die Nachprüfung negativ aus, wird gemäß der Markensatzung die weitere Benutzung der regionalen Dachmarke **Spreewald** untersagt.
- 3.4. Der Spreewaldverein e.V. behält sich zusätzliche Prüfungen des Erzeugnisses/Betriebes vor, wenn Anlass zur Annahme besteht, dass bei gekennzeichneten Produkten eine Qualitätsminderung eingetreten ist oder Zuwiderhandlungen gegen Festlegungen des Spreewaldverein e.V. zur Erlangung der regionalen Dachmarke **Spreewald** begangen werden.
- 3.5. Über das Ergebnis der Prüfungen wird ein Befund erstellt.

4. Anwendungsberechtigung

- 4.1. Umverpackungen (Sammelverpackungen) dürfen nur dann mit der regionalen Dachmarke **Spreewald** gekennzeichnet sein, wenn die darin befindlichen Erzeugnisse die regionale Dachmarke **Spreewald** tragen.
- 4.2. Der Nutzer der regionale Dachmarke **Spreewald** ist berechtigt, selbige für produktbezogene Werbezwecke zu verwenden.